

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf die inhaltliche Begründung der Dringlichen Entscheidung wird auf die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung verwiesen.